

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 20.03.2014 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Hallschlag; Haus- und Benutzungsordnung

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinderatssitzung am 06. Februar 2014 wurden einige Punkte zur Haushaltskonsolidierung in der Ortsgemeinde Hallschlag durchgesprochen. Unter anderem wurde beschlossen, den Telefonanschluss im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus zu kündigen und die Haus- und Benutzungsordnung entsprechend anzupassen. Dies wird seitens der Verwaltung zum Anlass genommen, die gesamte Haus- und Benutzungsordnung zu aktualisieren.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Entwurf mit den Änderungen der beigefügten Haus- und Benutzungsordnung in der vorgetragenen Fassung zu genehmigen.

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Hallschlag; Benutzungsgebühren

Sachverhalt:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Ortsgemeinderatssitzung vom 06. Februar 2014, in der beschlossen wurde, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Benutzungsgebühren im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Hallschlag zu erhöhen.

Die Gebührenordnung wurde letztmalig am 01. Januar 1998 angepasst.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren treten am 01.04.2014 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund der defizitären Haushaltslage hat die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel die Ortsgemeinde Hallschlag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies bedeutet im Bereich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Steuersatz anzupassen ist. Bisher ist ein Steuersatz von 10 % des jährlichen Mietaufwands in Ansatz zu bringen.

Es ist bei einer Erhöhung des Steuersatzes darauf zu achten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt wird und die Steuer keine erdrosselnde Wirkung im Sinne vom Artikel 12 GG hat. Das wäre dann der Fall, wenn wegen der steuerlichen Belastung das Innehaben

einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung wirtschaftlich unmöglich gemacht würde. Gegen eine Erhöhung des Steuersatzes auf 12 % bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Hallschlag gemäß dem beigefügten Entwurf.

Festsetzung der Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahre 2004 kalkuliert.

Aufgrund des relativ langen Zeitraumes wird nunmehr eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

Die Kalkulation erfolgt wie bisher im Äquivalenzziffernverfahren, d. h. die Kostenunterschiede werden durch Verhältniszahlen/Gewichtungsziffern (Flächenverbrauch und Pflegeaufwand) ermittelt.

Die neuen Gebührensätze werden, entsprechend den Vorgaben der Friedhofssatzung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine jährliche Verlängerungsgebühr für Wahlgräber (siehe Beschlussvorlage) festzusetzen.

Da gemäß der doppelten Gebührenkalkulation sowohl die Auflösung der Grabnutzungsentgelte als auch die neuen kalkulatorischen Kosten mit in die Gebührenkalkulation einfließen, ist es erforderlich die Friedhofsgebühren wesentlich anzuheben.

Die jährlichen Friedhofsgebühren decken auch bisher die Kosten für die Unterhaltung des Friedhofes. Daher ergibt sich hier keine Änderung.

Beschluss

Der Beschluss wird vertagt auf die nächste Sitzung.

In der nächsten Sitzung soll die Kalkulation der Gebühren ausführlich dargelegt werden.

Haushaltskonsolidierung 2014 - Kostenreduzierung Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunalaufsicht, vom 09.01.2014 wurde der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Hallschlag für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 121 Gemo förmlich beanstandet. Die Ortsgemeinde muss einen neuen Haushaltsplan vorlegen, der Einsparungen in Höhe von 40.950 € vorsieht.

Am 05.02.2014 fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates Hallschlag statt, in der u.a. als Konsolidierungsmaßnahme die Abschaltung der Straßenbeleuchtung von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr vorgesehen wurde.

Gemäß E-Mail vom RWE können durch die halbnächtige Abschaltung der Straßenbeleuchtung Kosten von jährlich 2.900 € eingespart werden. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung kann kurzfristig erfolgen. Für die Umstellung ist mit Kosten i. H. von einmalig 500 € zu rechnen.

Könnte die halbnächtige Abschaltung der Straßenbeleuchtung zum 01.04.2014 erfolgen, würden Stromkosten i. H. von 1.900 € eingespart, abzüglich der einmaligen Umstellungskosten i. H. v. 500 €.

Somit könnten die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung im Haushaltsjahr 2014 um 1.400 € , in den folgenden Haushaltsjahren um 2.900 € reduziert werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr abzuschalten und beauftragt die Verwaltung, eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr zum 01.04.2014 beim RWE zu beauftragen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 der Ortsgemeinde Hallschlag - Erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 19.12.2013 hat der Ortsgemeinderat den Haushaltsplan 2014 beschlossen. Dieser wies im Ergebnishaushalt ein Defizit von 26.950 € aus. Der Haushalt 2014 wurde der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunalaufsicht, am 23.12.2013 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 09.01.2014 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel den Haushaltsplan und -satzung 2014 gemäß § 121 GemO beanstandet. Des Weiteren wird die Ortsgemeinde verpflichtet, Ergebnisverbesserungen in Höhe von 40.950 € zu erzielen.

Die Ortsgemeinde kann die Verbesserung z. B. durch eine Streckung oder Unterlassung von Unterhaltungsaufwendungen, durch Streichung oder Kürzung von freiwilligen Zuschüssen und/oder durch eine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze bzw. der Gebührensätze erreichen.

Zum 31.12.2013 hat die Ortsgemeinde Hallschlag einen negativen Finanzmittelbestand in Höhe von 1.059.930,15 €. Bei einer Einwohnerzahl von 470 bedeutet dies eine Verschuldung von 2.255,17 € pro Einwohner. Daneben hat die Ortsgemeinde Hallschlag Schulden aus Investitionskrediten in Höhe von 307.205,71 € (653,63 € je Einwohner). Mit der geforderten Einsparung von 40.950 € müsste der Ergebnishaushalt mindestens einen Überschuss von 14.000 € ausweisen. Damit soll erreicht werden, dass nicht nur keine weiteren Schulden entstehen, sondern dass diese abgebaut werden. Gleichzeitig soll ein Verzehr des Eigenkapitals verhindert werden.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 06.02.2014 hat der Ortsgemeinderat Sparvorschläge erarbeitet, die in dem neuen Entwurf des Haushaltes eingearbeitet sind.

Zwischenzeitlich liegt jedoch ein Rückforderungsbescheid vor, nach dem die Ortsgemeinde Hallschlag einen Teilbetrag des erhaltenen Zuschusses in Höhe von 56.906,78 € zurück zahlen muss. Gleichzeitig fallen für den Zeitraum der Auszahlung des Zuschusses an die Gemeinde bis zur Rückzahlung Zinsen an das Land an. Diese werden sich voraussichtlich auf 45.500 € belaufen. Aufgrund dieser Tatsachen kann nach wie vor kein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden. Ohne die geforderten Einsparungen würde der jetzt ausgewiesene Fehlbetrag um 40.950 € höher ausfallen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 925.270 € und Aufwendungen in Höhe von 979.020 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 53.750 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 703.670 € und ordentliche Auszahlungen von 700.870 € und somit ein Saldo von 2.800 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf 12.600 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von -12.600 € aus.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 57.000 € festgesetzt.

Außerdem werden die Hebesätze in § 4 ab dem 01.01.2014 wie folgt angepasst:

Grundsteuer B von bisher 420 v.H. auf 450 v.H.
Gewerbsteuer von bisher 352 v.H. auf 380 v.H.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Finanz- und Bauangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.